

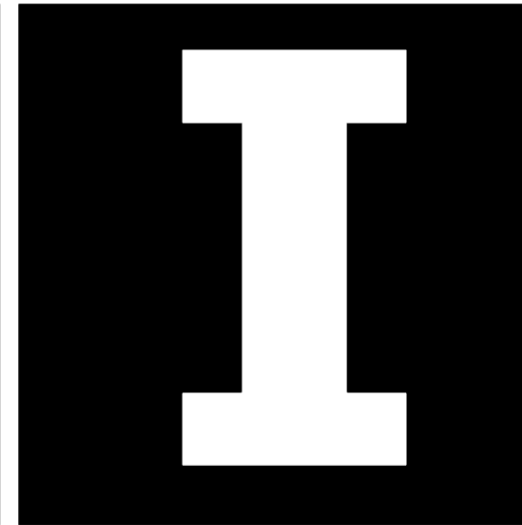
TPD2 – **Mythen** und **Fakten**



VAPE



SCENE



INVESTIGATION

ÜBER MICH

- Youtube: **Vape Scene Investigation** (früher Nerd Scene Investigation)
 - **WWW.VSI-SIMON.DE**
- Podcast: **Vape and Run**
 - **WWW.VAPE-AND-RUN.DE**



VORWORT

- Am 20. Mai 2016 begann die Umsetzung der TPD2 in Deutschland mittels Tabakerzeugnisgesetz und -verordnung.
- Am 20. Mai endet die letzte Übergangsfrist, danach ist der Abverkauf der alten unregistrierten Sachen vorbei
- Abseits von juristischen Spiegelfechtereien ist alles mit Nikotin auf 10ml Behältnisse beschränkt
- Geräte dürfen hier erst 6 Monaten nach ihrer behördlichen Anmeldung verkauft werden
- Flüssigkeiten ohne Nikotin sind (noch) nicht reguliert
- Alleinstehende Aromen sind ebenfalls nicht betroffen

MYTHOS

Tanks dürfen nur noch
2ml groß sein!

FAKT

- Cigalikes und Kartuschengeräte sind in Deutschland auf 2ml beschränkt!
- Nachfüllbare Tanks haben KEINE gesetzliche Größenbeschränkung
- Es gibt andere EU Länder, die ganz generell auf 2ml beschränkt haben, deswegen der Hinweis von den Chinesen

MYTHOS

Das mit den 10ml hat man
nur geregelt, um das
Dampfen unattraktiver zu
machen.

FAKT

- Tatsächlich war der Grund der Schutz von Kindern
- Auch wenn es viele noch gefährlichere Dinge im Haushalt gibt, es gab schon einige Fälle von Kindern in Notaufnahmen, weil sie nikotinhaltige Liquids getrunken haben. Die haben sich die Seele aus dem Leib gekotzt.
- Man ist davon ausgegangen, dass Liquids für Kinder besonders attraktiv riechen wegen der süßen Aromen.
- Macht wenig Sinn, ist aber auch keine „böse Verschwörung“

MYTHOS

XY fällt nicht unter die deutsche TPD Umsetzung (TabakerzG) weil das dort nicht definiert ist.

FAKT

- Die entsprechenden Definitionen finden sich in der Richtlinie 2014/40/EU (TPD 2)
- Sie ist nur eine Rahmenrichtlinie und kann nicht direkt angewandt werden
- Das deutsche TabakerzG bezieht die Definitionen der TPD 2 mit ein
- Zitat: „... gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2014/40/EU...“

➤ Richtlinie 2014/40/EU – Artikel 2 (Auszug)

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

...

16. „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, **oder jeden Bestandteil dieses Produkts**, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, **und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank**. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden;

MYTHOS

Ich mache mich strafbar
wenn ich ein nicht
registriertes Gerät (im
Ausland) kaufe.

FAKT

- Nein!
- Es ist nicht legal, aber für den Endkunden nicht mit Strafe bedroht!
- Geregelt ist das für den Händler (auch im Ausland wenn er hier verkauft).
- Problematische Auslandsbestellungen können beim Zoll hängen bleiben, müssen sie aber nicht.

MYTHOS

Ich darf nichts positives
mehr übers Dampfen
öffentlich sagen und keine
Bilder posten.

FAKT

- Als Privatmensch kann man äußern was man will, das gilt natürlich auch für die sozialen Netzwerke
- Werbung und Sponsoring ist für Händler verboten bzw. eingeschränkt
- „Dampfen IST gesünder als Rauchen“ dürfen im Moment sogar noch „unsere“ Händler sagen (Plakate, Website, etc.). Beim Tabak geht das z.B. nicht mehr (Stichwort Light-Zigaretten weniger schädlich)

MYTHOS

Aromen sollen verboten werden, also kann ich nicht mal mehr selbst mischen.

FAKT

- Das betrifft nur Aromen ALS BESTANDTEIL von fertigen Liquids
- Dort sind im Moment nur Vitamin und Koffein/Taurin verboten, sonst nichts
- Menthol und einige weitere Zutaten sollen ab 2020 verboten werden
- Aromen zum Anmischen sind überhaupt nicht reguliert!!

MYTHOS

Mein Tröpfler ist
augenscheinlich nicht
auslaufsicher / kindersicher.
Der ist jetzt verboten!

FAKT

- Nein. Grundsätzlich sollen zwar alle Geräte kindersicher, auslaufsicher und bruchstabil und ohne Auslaufen befüllbar sein, ABER
- was das jeweils konkret heißen soll steht noch nicht fest.
- Mit den ersten verbindlichen(!) Definitionen ist zwischen 2018 und 2020 zu rechnen.
- Ersten Gerüchten zufolge versucht man das aber „vernünftig“ zu regeln (CEN/ISO-Ausschüsse, nicht BMEL).

MYTHOS

Die TPD2 und
Tabakerzeugnisgesetz
haben nur Nachteile!

FAKT

- Durch die Kennzeichnung ist die Produkthaftung unstrittig
- Klone als Echtgeräte zu verkaufen ist eine Straftat
- Minderwertige Waren verkaufen kann ordnungswidrig sein
- Keine zweifelhaften Verpackungen (z.B. Weichplastik, das Giftstoffe abgibt)
- Eindeutige rechtliche Einordnung (Stichwort E-Zigs sind keine Medizinprodukte)

DANKE

Mehr Infos
und Fakten:

VSI-SIMON.DE

